

Tax, Legal & Business News

www.pwc.cz/tbn

Newsletter über Steuern, Recht, Rechnungswesen, Beratung und Wirtschaftsprüfung

Dezember 2012

Haupthemen

- › Die steuerliche Absetzbarkeit von Gehaltsboni setzt die Erfüllung bestimmter – im Vorfeld festgelegter und nachkontrollierbarerer – Kriterien voraus
- › Unter steuerlichen Gesichtspunkten beträgt der optimale Zuschuss zur Pensionszusatzversicherung 2.000 CZK
- › Die Obergrenze für Beiträge zur Sozialversicherung wird auf mehr als 1.200.000 CZK festgelegt
- › Zielsetzung der Überarbeitung der IFRS für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) ist die vermehrte Anwendung der Vorschriften in Europa
- › Die Finanzverwaltung (Generalfinanzdirektion) verringert den zur Ermittlung von Verrechnungsspreisen im Zusammenhang mit konzerninternen Dienstleistungen nötigen Verwaltungsaufwand
- › Die PwC Akademie



Thema des Monats

Die steuerliche Absetzbarkeit von Gehaltsboni setzt die Erfüllung bestimmter – im Vorfeld festgelegter und nachkontrollierbarerer – Kriterien voraus

Gegen Jahresende gewinnt die Gewährung und die steuerliche Abzugsfähigkeit von Gehaltsboni eine besondere Bedeutung. Das Oberste Verwaltungsgericht hat einige Urteile zu diesem Thema gefällt, in denen bestimmt wird, in welchen Fällen ein Bonus absetzbar ist und in welchen nicht.

Bei der Beurteilung der Absetzbarkeit ist zunächst zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf einen solchen Bonus entstanden ist. Wenn der Anspruch im laufenden Jahr entstanden ist und auch in selben Jahr genehmigt wurde, ist die Situation unproblematisch und der Bonus kann steuerlich abgesetzt werden. Häufig passiert es allerdings, dass die Auszahlung des Bonus (z. B. durch den Vorstand oder durch einen Vorgesetzten) erst im darauffolgenden Jahr genehmigt wird. In einem solchen Fall bedarf der Charakter

der Genehmigung des Bonus einer weitergehenden Prüfung.

Dabei ist zu untersuchen, in wieweit der Arbeitnehmer einen festgelegten Rechtsanspruch auf den Bonus hat. Ist der Bonusanspruch mit vorher festgelegten, objektiven und messbaren Kriterien verbunden (z. B. Erreichung einer bestimmten Gewinnhöhe, eines Leistungsvolumens u. ä.) und sind diese Kriterien im jeweiligen Jahr erfüllt, dann handelt es sich um einen steuerlich absetzbaren Posten, auch wenn erst im darauffolgenden Jahr die formelle Genehmigung der Prämie erfolgt ist. Diese ist nämlich in einem solchen Fall als deklaratorisch anzusehen und beeinflusst als solche den Rechtsanspruch auf den Bonus nicht. Entscheidend für die Vergabe des Bonus war schließlich das Erreichen der jeweiligen Kriterien und nicht die nachfolgende formelle Genehmigung.

Eine andere Situation liegt vor, wenn die Genehmigung des Bonus im Ermessen des Vorgesetzten steht und die Genehmigung (bzw. Nichtgenehmigung) des Bonus in das darauffolgende Jahr fällt. In einem solchem Falle ist die Genehmigung als konstitutiv zu betrachten, d. h. erst durch die Genehmigung des Bonus durch den Vorgesetzten im

darauffolgenden Jahr entsteht ein Rechtsanspruch auf eben diesen Bonus. Eine Rückstellung ist dann steuerlich nicht abzugsfähig.

David Borkovec
+420 251 152 561



pwc



Steuern

Unter steuerlichen Gesichtspunkten beträgt der optimale Zuschuss zur Pensionszusatzversicherung 2.000 CZK

Steuerabzug

Einen Anspruch auf Steuerermäßigung hat jeder Steuerpflichtige, der auf sein Pensionsversicherungskonto für das Jahr 2013 einen Betrag von mehr als 12.000 CZK überweist. Die höchste Steuerermäßigung erhalten jene Versicherten, welche auf ihr Pensionsversicherungskonto einen Betrag von 24.000 CZK überweisen. Daraus ergibt sich folglich, dass die steuerlich optimale Höhe des Monatsbeitrags 2.000 CZK beträgt. Eine Erhöhung der Beiträge zur Pensionszusatzversicherung ist dem Pensionsfond schriftlich zu melden.

Steuerliche Begünstigung von Arbeitnehmerbeiträgen

Die Beiträge des Arbeitgebers zur Pensionszusatzversicherung des Arbeitnehmers sind von Steuern und Beiträgen zur Sozial- und Krankenversicherung befreit. Diese Befreiung besteht bis zu einer Höhe von 30.000 CZK jährlich. Die Befreiungsgrenze gilt weiterhin für die Pensionszusatzversicherung und die Lebensversicherung gleichermaßen.

[Tomáš Hunal](#)

+420 251 152 516

Die Obergrenze für Beiträge zur Sozialversicherung wird auf mehr als 1.200.000 CZK festgelegt

Die Beitragsbemessungsgrenze für Sozialversicherungsbeiträge (d. h. für Beiträge zur Rentenversicherung, Krankengeldversicherung und zur staatlichen Beschäftigungspolitik) in 2013 wird 1.242.432 CZK betragen. Nach dem Erreichen dieses Betrages hat weder der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber weitere Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Ebenso wie in den Vorjahren wird die Obergrenze für jeden Arbeitnehmer und jeden Arbeitgeber separat betrachtet.

Die Sozialversicherungssätze verbleiben insgesamt auf dem Niveau des Jahres 2012, d. h. 6,5 % für den Arbeitnehmer und 25 % für den Arbeitgeber.

[Tomáš Hunal](#)

+420 251 152 516



Rechnungswesen

Überarbeitung der IFRS für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) ist die vermehrte Anwendung der Vorschriften in Europa

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat mit der ersten turnusmäßigen Überarbeitung des Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen (IFRS for SMEs) begonnen.

Im Rahmen der Überarbeitung möchte sich das IASB auf die folgenden Bereiche konzentrieren:

- Annäherung an die sog. „volle Version von IFRS“
- Ausweis der Körperschaftssteuer
- Einführung von Wahlrechten
- Angleichung an EU-Richtlinien
- Aufnahme von Beispielen, die in Frage und Antwort Form im Standard bearbeitet werden

Für die fachliche Öffentlichkeit in Tschechien sowie in vielen anderen EU-Ländern wird es wesentlich sein, in wie weit es dem IASB gelingen wird, die bisherigen Unterschiede zwischen IFRS für KMU und den europäischen Vorschriften zur Rechnungslegung zu überwinden. Schon heutzutage werden die IFRS für KMU häufig zur Aufstellung von testierten Jahresabschlüssen in vielen Ländern in Asien, Afrika und Südamerika herangezogen. Es ist im allgemeinen Interesse, dass das IASB mit der

Europäischen Union zusammenarbeitet, um eine bessere Anwendbarkeit der IFRS für KMU in Europa und somit auch in Tschechien zu erreichen.

Die Änderungen des Standards sollen um die Jahreswende 2013/2014 verabschiedet werden und im Jahre 2015 in Kraft treten.

[Martina Behenská](#)

+420 251 152 231

Die Finanzverwaltung (Generalfinanzdirektion) verringert den zur Ermittlung von Verrechnungspreisen im Zusammenhang mit konzerninternen Dienstleistungen nötigen Verwaltungsaufwand

Die Finanzverwaltung hat eine Verordnung erlassen, deren Zielsetzung die Verringerung des Verwaltungsaufwands ist, der in Zusammenhang mit der Dokumentation von Verrechnungspreisen für konzerninterne Dienstleistungen mit einem geringen Mehrwert anfällt.

Beide beteiligten Parteien können von nun an die Dokumentation zum Beispiel ohne Funktions- und Risikoanalyse und ohne Begründung des oben angeführten Zuschusses oder einer Marktanalyse durchführen, vorausgesetzt, dass die

nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

- der Wert der konzerninternen erbrachten Dienstleistungen wird 10 % des Umsatzes des Unternehmens, welches die Dienstleistung erbringt, nicht übersteigen
- die erbrachten Dienstleistungen werden nicht mehr als 50 Mio. CZK betragen
- die mit dem Empfang der Dienstleistungen verbundenen Kosten werden nicht höher als 20 % der Gesamtbetriebskosten des Empfängers sein

Die Vergütung für die Erbringung dieser Dienstleistungen kann mit Hilfe eines unabhängigen Vergleichspreises oder mit der Kostenaufschlagsmethode (sog. „Cost plus-Methode“, d. h. Kosten zuzüglich eines gewissen Preisaufschlags) ermittelt werden. Bei Anwendung der Kostenaufschlagsmethode betrachtet die tschechische Steuerverwaltung einen Kostenaufschlag von 3 - 7 % als üblich im Rahmen einer normalen Handelsbeziehung (nach Maßgabe des Gemeinsamen Verrechnungspreisforums (joint transfer price forum) ist sogar einen Aufschlag im Bereich von 3 - 10 % akzeptabel). Die Verordnung erlangt ab dem 1. Januar 2013 Gültigkeit.

[Jindřich Ibl](#)

+420 251 152 643

Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber kann festlegen, wann aus dem Vorjahr verbliebener Resturlaub zu nehmen ist

Die neuen Regelungen innerhalb des Arbeitsgesetzbuchs führen zu wesentlichen Änderungen der Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Urlaubstagen. Die Hauptanpassung in diesem Bereich betrifft Situationen, in welchen der Arbeitnehmer seinen Urlaub im Kalenderjahr nicht voll ausgeschöpft hat und somit noch Resturlaub ins nächste Jahr zu übertragen ist. In einem solchem Fall muss der Arbeitgeber bis zum 30. 6. des Folgejahres festlegen, wann der Arbeitnehmer den Urlaub zu nehmen hat. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, droht dem Arbeitgeber eine Geldstrafe von der Aufsichtsbehörde, und dem Arbeitnehmer wird dann die Möglichkeit eingeräumt die Urlaubszeit nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Die Resturlaub ist auf jeden Fall bis zum Ende des auf die Entstehung des Urlaubsanspruches folgenden Jahres zu nehmen. Die neuen gesetzlichen Regelungen sind bereits im Jahre 2012 in Kraft getreten.

[Jan Dohnal](#)

+420 251 152 917

[Petr Glogar](#)

+420 542 520 284

Für die Einwohner von Nicht-EU-Ländern wird es in Zukunft schwerer die tschechische Staatsbürgerschaft zu erwerben

Ein neues Gesetz verschärft die Bedingungen für den Erwerb der tschechischen Staatsbürgerschaft, vor allem für Einwohner aus Drittländern. Diese müssen zukünftig nachweisen, dass sie völlig in die tschechische Gesellschaft integriert sind, dass sie die Verfassung kennen und dass sie nicht von staatlichen Sozialleistungen abhängig sind. EU-Bürger hingegen können die tschechische Staatsbürgerschaft nun bereits nach drei - statt der bisherigen fünf Jahren - ihres ständigen Aufenthalts beantragen. Allerdings müssen auch EU-Bürger nachweisen, dass sie sich für den oben genannten Zeitraum tatsächlich dauerhaft auf dem Gebiet Tschechiens aufgehalten haben und dass sie eine gewisse Bindung an die Tschechische Republik besitzen. Ob der Antragssteller seine ursprüngliche Staatsbürgerschaft behalten darf, ist noch offen. Mit der geplanten Gesetzesänderung halten somit moderne Standards Einzug in das tschechische Staatsbürgerschaftsrecht. Die Änderung wurde von der Regierung bereits am 3. Oktober genehmigt und wird zurzeit im tschechischen Abgeordnetenhaus diskutiert. Im Falle einer Genehmigung soll die Anpassung ab Januar 2014 gelten.

[Soňa Schovánková](#)

+420 251 152 611

Studie

Gesellschaften verbringen durchschnittlich

267 Stunden mit dem Ausfüllen steuerrelevanter Papiere; die elektronische Erfassung bringt hier eine signifikante Entlastung

Eine mittelgroße Gesellschaft verbringt durchschnittlich 267 Stunden mit dem Bearbeiten von Dokumenten und Formularen, die in Zusammenhang mit der Erhebung von Steuern stehen. Durchschnittlich führt ein mittelgroßes Unternehmen zudem 44,7 % seines Gewinns in Form verschiedenster Steuern ab. Wie eine Studie von Weltbank, IFC und PwC „Paying Taxes 2013“ zeigt, legen eine ganze Reihe von Gesellschaften

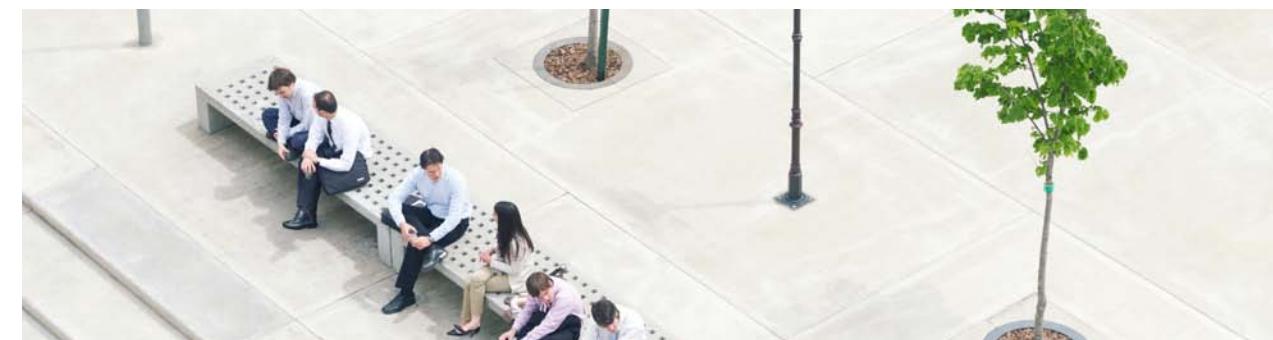
weltweit mehr Wert darauf, dass der Staat den steuerbezogenen Verwaltungsaufwand reduziert, als darauf, dass der Staat die Steuern direkt senkt.

Länder, denen es gelang, den zur Bearbeitung von Steuersachverhalten nötigen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, haben in der Regel eine größere Wirtschaftswachstumstendenz. Für die Tschechische Republik, die sich traditionell auf den hinteren Plätzen bezüglich des steuerbezogenen Verwaltungsaufwands befindet, ist positiv festzustellen, dass Tschechien neben Finnland und Bulgarien zu den Ländern gehört, die in den letzten acht Jahren die Zeit, die zur Bearbeitung von Steuersachverhalten nötig ist, am meisten reduziert haben. Insbesondere aufgrund

der Möglichkeit, die ganze Dokumentation und Kommunikation mit dem Finanzamt elektronisch abzuwickeln, sank im letzten Jahr die zur Erfüllung der Steuerpflichten notwendige Zeit um fast ein Viertel auf 413 Stunden. Eine weitere wesentliche Vereinfachung des Verwaltungs- und Zeitaufwands ist nach der erfolgreichen Einführung einer einheitlichen Inkassostelle zu erwarten.

[Peter Chrenko](#)

+420 251 152 600



Die PwC Akademie

Verrechnungspreise

Möchten Sie das Thema Verrechnungspreise in Ihrer Gesellschaft kompetent bearbeiten können? Nach unserer Schulung sind Sie mit Sicherheit ein Experte auf dem Gebiet der Verrechnungspreise.

Was werden Sie bei uns lernen?

Nach dem Lehrgang werden Sie die OECD-Regeln zu Verrechnungspreisen perfekt beherrschen und wissen, wie die eigene Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen ist. Außerdem werden Sie sämtliche Details der mit dieser Dokumentation zusammenhängenden Verordnungen des tschechischen Finanzministeriums bzw. des Finanzamts verstehen. Wir werden Ihnen auch erläutern, wie Sie die Risiken im Bereich der Verrechnungspreise selbständig managen können.

Vorteile für Sie und Ihre Gesellschaft

- Unsere Experten aus der Steuer- und Rechtsberatungsabteilung werden Ihnen nicht nur die Theorie vermitteln, sondern auch viele wertvolle Ratschläge für die alltägliche Praxis geben.
- Neben vielen praktischen Beispielen umfasst die Schulung auch einen Diskussionsteil, während dessen es genug Zeit für Ihre Fragen geben wird.
- Für die Teilnahme an diesem Seminar werden Ihnen insgesamt 14 Punkte für Ihre Entwicklung im Rahmen des CPD (Continuous Professional Development) gutgeschrieben

Datum: 11. - 12. Februar 2013, 9:00 - 16:30 Uhr
Ort: City Green Court, Hvězdova 1734/2c, Prag 4
Sprache: Tschechisch
Lehrgangpreis: CZK 11.500 + USt

Registrierung

Für weitere Informationen und für die Registrierung besuchen Sie bitte die Website www.pwc.cz/academy. Haben Sie irgendwelche Fragen, wenden Sie sich bitte an **Martina Kopsová**, Tel.: **+420 251 151 816** oder schreiben Sie uns bitte per E-Mail an the.academy@cz.pwc.com.

www.pwc.cz/academy

Einladung

Für unsere Mandanten und Geschäftspartner veranstalten wir fachliche Seminare, Schulungen und Konferenzen. Wir würden uns freuen auch Sie bei einer dieser Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Aktuelle Veranstaltungen:

- Das Glück erwartet die Vorbereiteten: Änderungen der USt. ab dem Jahr 2013 (Dezember - verschiedene Termine und Veranstaltungsorte)

Eine komplette Übersicht der Veranstaltungen finden Sie auf www.pwc.cz/events

PwC Tschechien wünscht Ihnen eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr.



Möge das neue Jahr uns allen neue Freiräume für frische Ideen bescheren.

Kontakte

Reinhard Langenhövel

Partner
Assurance Services
PwC ČR
+420 251 152 055

Tomas Urbásek
Tax & Legal Services Direktor
+420 542 520 255

Adrian Cloer
Senior Manager
Tax & Legal Services
+420 251 152 604

Jaroslav Mitas
Tax & Legal Services Direktor
+420 542 520 210

Daniel Čekal
PwC Legal Partner
Legal Services
+420 251 152 900

Büro Prag
Hvězdova 2c, 140 00 Praha 4
+420 251 151 111

Büro Brünn
náměstí Svobody 20, 602 00 Brno
+420 542 520 111

Büro Ostrau
Zámecká 20, 702 00 Ostrava
+420 595 137 111